



Ausschussdrucksache 21(21)2

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Friedrich Heinemann

Öffentliche Anhörung
am 10. September 2025

Vorschlag der Europäischen Kommission
über den Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat,
den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss
der Regionen

Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft - der Mehrjährige
Finanzrahmen 2028-2034

KOM(2025)570 endg.; Ratsdok.-Nr. 11690/25

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen
Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053

KOM(2025)574 endg.; Ratsdok.-Nr. 11705/25

Einschätzungen zum MFR-Vorschlag der Europäische Kommission

Stellungnahme zur Expertenanhörung im Ausschuss für Angelegenheiten
der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 10.09.2025

Friedrich Heinemann

Mannheim, 3. September 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangspunkt.....	3
2	Grundrichtung des Vorschlags stimmt	4
3	Einordnung des Budgetwachstums	5
4	NGEU-Finanzierungskosten nicht einfach draufsatteln.....	6
5	Stärkere Kürzungen von GAP und Kohäsionspolitik gerechtfertigt.....	7
6	Governance Nationale und Regionale Partnerschaften problematisch	8
7	Kreditfazilität in der Rubrik 1 ohne Mehrwert	9
8	Kreditfinanzierter Krisenreaktionsmechanismus würde Einstimmigkeit für neue EU-Schulden unterlaufen	10
9	Eigenmittelpäne entlasten die Mitgliedstaaten nicht	11
10	Fazit.....	12

1 Ausgangspunkt

Mit ihren Vorschlägen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2028 bis 2034 hat die Europäische Kommission eine substanzielle Grundlage für die weiteren Verhandlungen gelegt. Gleichzeitig hat sie durch ihre Vorschläge zur Strukturierung dieser Reformdebatte Fakten geschaffen. Denn neben den Vorschlägen zum Budgetvolumen (1,76 Bio. Euro zu Preisen von 2025 und 1,98 Bio. Euro zu jeweiligen Preisen bzw. 1,26 % des BNE) beinhaltet der Kommissionsvorschlag auch wichtige Grundideen zur Ausgabestruktur und zur Governance des künftigen europäischen Haushalts. Die Erfahrungen aus den MFR-Verhandlungen der Vergangenheit lehren, dass die anfänglichen Kommissionsvorschläge das Verhandlungsergebnis in Bezug auf strukturelle Weichenstellungen zumindest qualitativ stark prägen.

Die Entscheidung über den nächsten MFR muss folgende Ausgangspunkte und Umfeldveränderungen beachten:

- **Das hohe Gewicht von Agrar- und Kohäsionspolitik von zusammen etwa 60 Prozent im aktuellen EU-Haushalt steht seit langem in der Kritik fast aller finanzwissenschaftlichen Beurteilungen.** Diese starke Bedeutung der Positionen mit gut sichtbaren nationalen Rückflüssen bindet Mittel, die nicht für echte europäische öffentliche Güter verfügbar sind.
- **Die Notwendigkeit zur Mobilisierung höherer Mittel in den Bereichen der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist unabweisbar.** Eine EU-Finanzierung von Verteidigungsausgaben wäre geeignet, eine ausgewogenere Lastenteilung für das europäische Gut Sicherheit und Abschreckung durchzusetzen als bei rein nationaler Finanzierung, bei der nicht wenige EU-Mitgliedstaaten (typischerweise mit größerer Entfernung zu Russland) eine Trittbrettfahrerstrategie praktizieren.
- **Unterdotiert erscheinen darüber hinaus andere europäische Politikfelder, die für die europäische Wachstumsperspektive und Wettbewerbsfähigkeit wichtig sind** (Forschung, Digitalisierung und Energietransformation; strittiger ist die Notwendigkeit hoher industriepolitischer Budgets) oder **europäische Gemeinschaftsaufgaben darstellen** (Migration, Außenpolitik).
- **Dem EU-Haushalt mangelt es an Flexibilität.** Das EU-Spezifikum, Haushaltsvolumen und -struktur in vielen Details mit jahrelangem Vorlauf für dann sieben Jahre festzulegen, hat zwar Vorteile in Sachen Planbarkeit, aber den Nachteil einer zu geringen Anpassungsfähigkeit an plötzlich sich wandelnde Anforderungen.

- **Die Verzinsungs- und Rückzahlungslasten aus Next Generation EU (NGEU) sind weit höher als dies bei Entscheidung über NGEU in der damaligen Nullzinsphase absehbar** war. Dies verringert den Finanzierungsspielraum. Die NGEU-Erfahrung, dass kreditfinanzierte EU-Programme den zukünftigen Spielraum sehr rasch einengen, hat den Appetit auf eine Schuldenfinanzierung von EU-Ausgaben vermindert.
- Die öffentlichen Finanzen vieler EU-Mitgliedstaaten befinden sich in einer nicht nachhaltigen Lage. **Dies setzt der Fähigkeit zur Mobilisierung steigender Eigenmittelzahlungen an den EU-Haushalt enge Grenzen.** Somit können zusätzliche Finanzierungsbedarfe nicht in voller Höhe durch ein reales Budgetwachstum erfüllt werden, sondern **erfordern Priorisierungen und Umschichtungen.**

2 Grundrichtung des Vorschlags stimmt

Mit ihrem Vorschlagspaket versucht die Kommission erkennbar, vielen dieser Umfeldbedingungen und Erkenntnisse besser als bisher gerecht zu werden. Es ist grundsätzlich anzuerkennen, dass der Kommissionsvorschlag teilweise auf diese Herausforderungen reagiert und zentrale Ideen in eine richtige Richtung gehen. **So ist positiv zu bewerten, dass der Vorschlag**

- **eine Prioritätenverschiebung vorsieht**; steigenden Budgets in den Bereichen Verteidigung, Migration, Forschung, Erasmus, Global Europe stehen tendenziell fallende Budgets in den Bereichen GAP und Kohäsion gegenüber (auch wenn diese Kürzungen nicht sehr mutig ausfallen); das ist in der Tendenz angemessen;
- **die Flexibilität des Budgets erhöhen will**; dies geschieht nicht nur durch Flexibilitätsmargen, sondern ist eine Folge der Zusammenfassung früherer Einzelprogramme in größere Instrumente, innerhalb deren Umschichtungen leichter möglich sind;
- **nicht die Idee verfolgt, EU-Ausgaben wie im NGEU-Modell durch neue EU-Schuldeninstrumente zu finanzieren** (allerdings weitere problematische EU-garantierte Kreditfazilitäten für EU-Mitgliedstaaten vorschlägt).

Insofern lässt sich argumentieren, dass die Grundrichtung des Vorschlags angemessen ist. Allerdings erscheint der Vorschlag nicht überall bereits ausgereift. Einige der Schwachpunkte werden im Folgenden skizziert. Zuvor erfolgt eine kurze Diskussion zur Einordnung des geplanten Budgetwachstums.

3 Einordnung des Budgetwachstums

Aus finanzwissenschaftlicher Perspektive lässt sich das optimale Volumen des EU-Budgets nicht ableiten, weil es einen großen Bewertungsspielraum zur Frage der optimalen Staatsquote und der angemessenen Aufgabenteilung zwischen den staatlichen Ebenen gibt. Dennoch gibt es Argumentationsgänge und Vorentscheidungen zur Ableitung der Budgetvorstellung der Kommission, die Fragen aufwerfen.

Relativ zum EU-BNE soll der Haushalt von ursprünglich geplanten 1,12% im aktuellen MFR auf 1,26% des BNE ansteigen. Allerdings ist der Vergleich schwierig, weil der Kernhaushalt 2021-2027 die 1,12% im Zeitraum 2021 bis 2027 nicht erreichen wird. Grund dafür ist die hohe Inflation, die wegen eines fixen Inflationsausgleichs von lediglich zwei Prozent pro Jahr das Budget in realer Betrachtung auf 1,02% des EU-BNE verringert hat.¹ Insofern ist die die Steigerung im Vergleich zum tatsächlichen Niveau des aktuellen MFR deutlich höher. Andererseits hat NGEU im Zeitraum des aktuellen MFR die Mittel substanziell aufgestockt.

Zudem fällt auf, dass in den genannten Mittelansätzen wichtige Positionen fehlen, die unabweisbar anfallen werden, weil sie aus der Zusatzmarge des Eigenmittelbeschlusses oder aber ganz außerhalb des MFR finanziert werden. Dazu zählen 100 Mrd. Euro Ukraine-Hilfen und 30 Mrd. Euro Mittel für die Europäische Friedensfazilität. In Bezug auf die Ukraine ist absehbar, dass der Betrag angesichts des fortdauernden russischen Angriffskriegs und der massiven Zerstörungen im Land ohnehin zu niedrig kalkuliert ist. In einem vollständig transparenten Haushalt müssten diese (inhaltlich überzeugend begründeten) Mittelansätze eigentlich innerhalb des regulären MFR in realistischer Größenordnung budgetiert werden, dies ist aber nicht der Fall. **Insofern unterzeichnen die offiziellen Zahlen zur Budgethöhe (1,26% BNE) sogar sehr deutlich das im kommenden MFR-Zeitraum zu erwartende tatsächliche Niveau der EU-Ausgaben.**

Vor diesem Hintergrund ist das innerhalb- und außerhalb des MFR geplante Ausgabewachstum im Vergleich zu Vorperiode als hoch einzuschätzen.

¹ Zahlen zitiert nach Romy Hansum, Johannes Lindner, Nils Redeker und Eulalia Rubio: Ripe for Reform – What’s in the EU Budget Proposal and What Should Come Next, Policy Brief Hertie School und Institut Jacques Delors, 1 August 2025.

4 NGEU-Finanzierungskosten nicht einfach draufsatteln

In den Rechtfertigungen des deutlich höheren Budgetvolumens spielen die Finanzierungslasten aus NGEU eine prominente Rolle. **Wie selbstverständlich wird dabei davon ausgegangen, dass der EU-Haushalt um die Lasten aus Zinsen und Tilgung von NGEU in Höhe von rund 150 Mrd. Euro im MFR-Zeitraum vollständig kompensiert werden muss. Das ist eine fragwürdige Sichtweise.**

NGEU hat gemäß der aktuellen Einschätzungen der Kommission das Wachstum der EU-Volkswirtschaften erhöht und somit zur Schuldenfinanzierungsfähigkeit beigetragen. **Wenn NGEU wirklich so erfolgreich ist wie das die Kommission bewertet, dann fließen der EU automatisch über die BNE-Abhängigkeit des Budgets höhere Ressourcen zu, die zur Verzinsung und Tilgung genutzt werden können.** Es wäre problematisch, wenn bei der Begründung für neue Schulden immer mit den dadurch erzielten Wachstumsgewinnen argumentiert wird, diese dann aber bei der Tilgungsfrage außer Acht gelassen würden – **das würde mit jedem neuen Schuldenpaket zu einem stetigen Anstieg der Ausgabenquote relativ zur Wirtschaftsleistung führen.**

Auch aus Gründen der fiskalischen Verantwortlichkeit ist es negativ zu bewerten, dass die europäische Haushaltebene, welche 2020 hohe schuldenfinanzierte zusätzliche Ausgaben beschlossen hat, die Kosten dieser Schulden (Zinsen und Tilgung) vollständig auf die nationale Ebene abwälzt. Dies geschieht aber genau im Kommissionsmodell: Die Mitgliedstaaten müssen Steuereinnahmen über Zusatzbeiträge an die EU transferieren, damit die EU-Ebene ihren Schuldendienst leisten kann, ohne dass die EU irgendwelche Kompensationen in ihrem Haushalt zu erbringen hat. **All das läuft auf eine Denkweise hinaus, dass die EU-Ebene zwar neue Schulden beschließen kann, aber in keiner Weise von den Kosten dieser Schulden tangiert werden darf. Es ist offensichtlich, dass eine solche Denkweise starke Anreize für einen zu leichtfertigen Umgang mit dem Verschuldungsinstrument setzt.**

Daher lautet die Empfehlung: **Ein nennenswerter Teil der Finanzierungskosten von NGEU sollte durch Umschichtungen im EU-Haushalt abgedeckt werden, der Betrag darf nicht in voller Höhe einfach auf das Budgetvolumen „draufgesattelt“ werden.**

5 Stärkere Kürzungen von GAP und Kohäsionspolitik gerechtfertigt

Trotz moderater Kürzungen in der GAP und Kohäsionspolitik bleiben die Ausgaben sehr hoch. **So sollen erneut 260 Mrd. Euro in die Einkommenshilfen der GAP und Fischerei fließen. Auf den Gesamtkomplex der „place-based policies“ im Rahmen der Kohäsion und ländlichen Entwicklung entfallen sogar 405 Mrd. Euro.** Bei beiden Positionen dürfte erhebliches weiteres Kürzungspotenzial bestehen.

Agrarökonomen verweisen in Bezug auf die Einkommensbeihilfen für Landwirte immer wieder mit großer Einigkeit auf folgende Umstände:

- Die Pauschalzahlungen pro Hektar werden überwiegend im Bodenpreis kapitalisiert und begünstigen Bodenbesitzer. **Die GAP-Einkommenshilfen sind somit in keiner Weise ein sinnvolles Verteilungsinstrument.**
- Bemühungen, die Agrartransfers stärker in Richtung einer **Kompensation für nachweisbare europäische öffentliche Güter** im Bereich des Natur-, Klima- und Tierschutzes umzuwandeln, sind bislang nicht nennenswert erfolgreich gewesen. **Auch der Versuch, über die Öko-Regelungen im aktuellen MFR in diese Richtung zu gehen, ist halbherzig geblieben.**
- Die Einkommenshilfen können **nicht als effektives und effizientes Mittel zur Sicherung der Versorgungssicherheit für Agrarprodukte** in Europa betrachtet werden.
- Der **bürokratische Aufwand** der Instrumente ist hoch.

Angesichts dieser Bilanz wären weit mutigere Einschnitte in die GAP wünschenswert. Hier werden Mittel letztlich in starkem Maße vergeudet und anderen sinnvollen europäischen Verwendungen entzogen.

Auch im Bereich der Kohäsionspolitik sind größere Einsparungen sinnvoll. Hier zeigen umfassende Bestandsaufnahmen der empirischen Literatur² folgendes:

- Die Kohäsionspolitik kann das regionale Wachstum und die Beschäftigung positiv beeinflussen. **Das ist aber nicht in Regionen mit einem schwachen institutionellen Umfeld zu erwarten** (schlechte Verwaltung, Korruption, fehlendes Humankapital etc.), hier sind die Mittel tendenziell wirkungslos.

² Asatryan, Zareh, Lars P. Feld, Friedrich Heinemann (Hrsg.) (2025): The Future of Cohesion Policy, Mohr Siebeck: Tübingen.

- Viele **Effekte der Kohäsionspolitik sind nur kurzlebig.**
- Der Zusatznutzen zusätzlicher Kohäsionsmittel für die ökonomische Performance von Regionen nimmt ab. **Mehr Geld für eine arme Region ist daher nicht immer mit höheren Effekten verbunden.**
- **Das Evaluationssystem, mit dem der Erfolg kohäsionspolitischer Programme bewertet wird, hat viele Schwächen.** So fehlt es oft an wirklich neutralen und unabhängigen Evaluatoren, die Methodik der Evaluationen ist oft unzureichend.
- Regionalpolitische Programme haben oftmals **unintendierte Verteilungseffekte** auf der Haushaltsebene, weil sie den wohlhabenderen Individuen in einer Region eher nutzen als den ärmeren.

Vor diesem Hintergrund gibt es gute Argumente, die Kohäsionspolitik stärker zu fokussieren und ihre Budgets zu verringern.

6 Governance Nationale und Regionale Partnerschaften problematisch

Eine wesentliche Änderung der Governance, welche die Kommission mit ihrem Vorschlag intendiert, betrifft die Rubrik 1, in der die Programme mit festen nationalen Budgets zusammengefasst werden. Im Rahmen der Integrierten Nationalen und Regionalen Partnerschaften (NRP) kämen nach den Vorstellungen der Kommission wesentlichen Elemente der im Rahmen der Aufbau und Resilienzfazilität entwickelten Governance dauerhaft zum Tragen: Die Mitgliedstaaten müssten sich mit der Kommission auf Meilensteine und Ziele für ihre Reformpolitiken verständigen, die für die Vollauszahlung zu erreichen sind. **Die Kommission erhält hier somit einen Hebel, die allgemeine Reformpolitik der Mitgliedstaaten durch das Drohpotenzial einer Kürzung der nationalen Allokationen zu beeinflussen.**

Diese Änderung in der Governance ist nur bedingt zu unterstützen. **Sicherlich ist es sinnvoll, die Mittelauszahlung noch stärker von der Rechtsstaatskonditionalität abhängig zu machen,** um künftig Transfers an Mitgliedstaaten zu beenden, die rechtsstaatliche Standards der EU nicht einhalten. **Hingegen ist es eine sehr weitgehende Weichenstellung, Transfers im Rahmen der GAP und Kohäsionspolitik dauerhaft von der allgemeinen Reformpolitik einer nationalen Regierung und den diesbezüglichen Bewertungen der Kommission abhängig zu machen.** Dagegen sprechen Subsidiaritätsüberlegungen und die Gefahr einer rechtlichen Überdehnung der EU-Kompetenzen. Kohäsions- und Agrarpolitik waren nicht als

Hebel für Vorgaben für die allgemeine Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten gedacht. Insofern würde diese Governance-Änderung auf eine schleichende Verfassungsänderung in Richtung einer zentralisierten wirtschaftspolitischen Steuerung hinauslaufen. Hinzu kommt, dass das NGEU-Governance-Modell keinesfalls bereits als Erfolgsrezept bewertet werden könnte. **Es ist nicht nachgewiesen, dass die Konditionalität der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) kausal in den Mitgliedstaaten eine Wende zu einer wachstumsorientierten Reformpolitik ausgelöst hätte. Auch werden viele Fälle wenig ehrgeiziger Milestones und Ex-post-Korrekturen berichtet.** Wie in Bezug auf die unbefriedigenden Erfahrungen mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt und seiner Überwachung der Kommission ist zu erwarten, dass politische Kompromisse und widerstreitende wirtschaftspolitische Überzeugungen zu einer wenig konsequenten Steuerung beitragen würden und das europäisch ausgehandelte Zielsystem diffus bliebe. Dies würde der nationalen Wirtschaftspolitik in ihrem Bemühen um die Überwindung von Reformblockaden nicht helfen.

7 Kreditfazilität in der Rubrik 1 ohne Mehrwert

Im Rahmen des „Catalyst Europe“-Programms soll ein Kreditfazilität in Höhe von 150 Mrd. Euro bereitgestellt werden, um den Mitgliedstaaten zu EU-Finanzierungskonditionen zusätzliche Mittel für ihre NRP-Investitionen zur Verfügung zu stellen. **Die Sinnhaftigkeit dieser Kreditlinie ist in Frage zu stellen.** Schon bei vergleichbaren Kreditlinien (SURE und ARF) sind diese Kredite nur für solche Mitgliedstaaten interessant, deren Bonität an den Anleihemärkten als schlechter im Vergleich zur EU wahrgenommen wird. Die impliziten Transfers solcher Kreditkonstruktionen fließen somit von den bonitätsstarken zu den bonitätsschwachen Ländern. **Die bonitätsstärkeren Länder wie Deutschland werden implizit belastet, weil sie über ihre Beitragszusagen an den EU-Haushalt die Kreditwürdigkeit der EU-Anleihen garantieren und damit steigende eigene Haushaltsrisiken in Kauf nehmen, die sich inzwischen aus einer Vielzahl von EU-Kreditkonstruktionen akkumulieren.**

Es ist nicht ersichtlich, warum die (geringe) Bonität eines EU-Mitgliedstaats, die vor allem durch die Qualität der nationalen Fiskalpolitik bestimmt wird, Kriterium für eine Begünstigung im EU-Haushaltswesen sein sollte. **Der Vorschlag dieser neuen Kreditlinie sollte daher nicht weiterverfolgt werden.**

8 Kreditfinanzierter Krisenreaktionsmechanismus würde Einstimmigkeit für neue EU-Schulden unterlaufen

Eine andere, sehr viel weitergehende Kreditermächtigung findet sich im Vorschlag zum neuen Eigenmittelbeschluss der Kommission. **Vorgeschlagen wird ein Krisenreaktionsmechanismus, der über eine Ratsverordnung im Fall einer wie auch immer definierten „Krise“ mit einer qualifizierten Mehrheit im Rat aktiviert werden könnte.** Diese Verordnung würde die Kommission ermächtigen, Mittel am Anleihemarkt aufzunehmen und als Kredite an Mitgliedstaaten weiterzuleiten. Die Absicherung würde durch eine Anhebung der Eigenmittelobergrenze erfolgen.

Dieser umfassende Vorratsbeschluss im Eigenmittelsystem würde darauf hinaus laufen, dass einzelne Mitgliedstaaten nicht länger über ein Veto gegen hohe neue Krisenkredite verfügen, obwohl diese ihnen zusätzliche Risiken aufbürden, in Zukunft für ausfallende Kreditforderungen gegen zahlungsunfähige oder –unwillige Mitgliedstaaten aufzukommen. Dies wäre ein erheblicher Systemwechsel. Alle bisherigen Kreditfazilitäten der EU gründeten auf einstimmigen Entscheidungen. Dies wäre hier anders, die auf Deutschland zukommenden Haftungsrisiken einer solchen allgemeinen Ermächtigung für den Krisenfall wären kaum mehr kalkulierbar. **Die (wenigen) Länder mit noch niedrigen Schuldenständen müssten realistischer Weise damit rechnen, dass sie künftig bei Abstimmungen über neue Krisenkredite von Mehrheiten im EU-Rat mit Interesse an einer Ausdehnung der Gemeinschaftshaftung überstimmt werden könnten.** Eine objektive Definition einer „Krise“ existiert nicht, so dass auch von daher keine Restriktion bestünde. Eine solche Weichenstellung würde ganz offensichtlich große verfassungsrechtliche Konflikte aufwerfen und wäre kaum vereinbar mit den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen an die Kontrolle europäischer Haftungsrisiken durch den Bundestag gestellt hat.

Es ist dringend zu empfehlen, diesen Krisenmechanismus im Eigenmittelbeschluss fallen zu lassen. Der Bundestag muss darauf dringen, sein Budgetrecht und seine Kontrolle für die Akzeptanz hoher neuer Haushaltsrisiken zu bewahren und sollte eine allgemeine EU-Ermächtigung für die Mobilisierung deutscher Garantien gegen die Stimme Deutschland nicht zuzulassen. Die Erfahrungen in der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass das Einstimmigkeitserfordernis im Fall einer schweren Krise keineswegs ein unüberwindbares Hindernis für eine rasche Krisenreaktion darstellt, aber doch strittigen Kreditwünschen einen Riegel vorschiebt.

9 Eigenmittellpläne entlasten die Mitgliedstaaten nicht

Die Europäische Kommission schlägt eine Reihe neuer Eigenmittel vor, die helfen sollen, die Ausweitung der Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zu begrenzen. Dazu zählt eine neue Abgabe auf Elektronikschrott, eine EU-Tabaksteuer, höhere EU-Anteile an den ETS-Erlösen, die Einnahmen aus dem Grenzausgleichsmechanismus CBAM und eine umsatzabhängige gewinnunabhängige Pauschalabgabe auf Unternehmen mit einem Umsatz von über 100 Mio. Euro.

Im Argumentationsmuster für diese neuen Eigenmittel ist deutlich eine Fehleinschätzung erkennbar. Es wird dargelegt dass diese neuen Eigenmittel die Zusatzlasten wachsender EU-Ausgaben für die Mitgliedstaaten begrenzen. Dies ist nicht richtig. **All diese neuen Eigenmittel würden die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur eigenen Einnahmeerzielung verringern.** In dem Maße, in dem die EU ETS-Erlöse an sich zieht oder Steuerbasen wie Tabakkonsum und Unternehmensumsätze mit Abgaben belegt, mindert sich die Fähigkeit der Mitgliedstaaten über diese Quellen eigene neue Einnahmen zu erzielen. Dies ist direkt bei den ETS-Erlösen erkennbar, wo ein höherer Einnahmeanteil für die EU unmittelbar zu Lasten der nationalen Einnahmen geht. Diese Beziehung gilt aber auch für die anderen neu angedachten Einnahmequellen. Unternehmen können nicht beliebig hoch mit Steuern belastet werden. Wenn die EU europäische Unternehmen mit höheren Abgaben belastet, müssten die Mitgliedstaaten ihre Steuerbelastung zurücknehmen, wenn sie die negativen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Standorte ausgleichen wollten.

Hinzu kommt, dass die Pläne und Zahlen der Europäischen Kommission hoch gegriffen erscheinen. Projekte wie die Pauschalabgabe auf europäische Unternehmen sind bereits auf den ersten Blick als Substanzbesteuerung derart problematisch, dass kaum mit einer Realisierbarkeit zu rechnen wäre. Bei den ETS- und CBAM-Einnahmen ist kaum mit einer Unterstützung der Mitgliedstaaten zum Abtreten von Einnahmen zu rechnen, die CBAM-Einnahmen sind in ihrer Entwicklung zudem aufgrund des bislang immer noch rudimentären und explorativen Systems hochgradig unsicher und handelspolitisch konfliktträchtig.

Das bisherige Eigenmittelsystem mit seinem Fokus auf die BNE-Eigenmittel ist fair, transparent und leistungsfähig. Es ist nicht zu erkennen, dass die vorgeschlagenen neuen Finanzierungsquellen einen nennenswerten Mehrwert erbringen. Ganz im Gegenteil würden sie potenziell neue Verteilungskonflikte aufwerfen, weil Mitgliedstaaten in sehr unterschiedlicher Weise von den jeweiligen Eigenmitteln betroffen wären (z.B. ist der Tabakkonsum pro Kopf in Osteuropa höher als in West- oder Nordeuropa, so dass die Osteuropäer stark überproportional zu ihrem Wohlstandsniveau durch diese Abgabe belastet würden). **Weil die neuen Eigenmittel das Finanzierungsproblem letztlich nicht**

abmildern sondern nur verlagern können, sollte von diesen neuen Eigenmittel-Ideen Abstand genommen werden.

10 Fazit

Generell sollte die Bundesregierung darauf hinwirken, das Budgetvolumen in den Verhandlungen gegen über dem Kommissionsvorschlag zu verringern. Quantitativ wäre es nicht unplausibel, den EU-Haushalt etwa die Hälfte der NGEU-Finanzierungskosten selber tragen zu lassen und dies durch zusätzliche Einschnitte in der GAP und Kohäsion aufzufangen. Über sieben Jahre sollten die GAP-Einkommenshilfen deutlich abschmelzen und die Kohäsionspolitik stärker fokussiert werden. **Es erscheint nicht angemessen, die derzeitigen Ansätze in GAP und Kohäsion in realer Betrachtung z.B. um ein Drittel zu verringern, was das Gesamtbudget um ca. zehn Prozent gegenüber dem Kommissionsansatz reduzieren könnte.**

Die Kommission verdient hingegen Unterstützung in der stärkeren Ausstattung genuin europäischer Politikfelder. Zudem sind die Flexibilisierungsansätze zu begrüßen, die Mittelumschichtungen ermöglichen oder im Rahmen des regulär finanzierten MFR Reserven vorhalten für unvorhergesehene Herausforderungen. **Deutlich kritischer sind die vorgesehenen Kreditermächtigungen in der Rubrik 1 und im Rahmen des Krisenmechanismus zu betrachten. Diese Kreditideen sollten nicht weiterverfolgt werden.**

Die in die Diskussion eingebrachten Eigenmittel-Innovationen überzeugen kaum, sie sind keineswegs in der Lage, die finanziellen Folgen wachsender EU-Ausgaben für die Mitgliedstaaten abzumildern. **Fiskalisch macht es für die nationale Ebene keinen nennenswerten Unterschied, ob ihre Beitragszahlungen an die EU steigen oder ihnen eigene (potenzielle) Einnahmequellen verloren gehen, welche die EU neu in Anspruch nimmt. Die Pauschalabgabe auf große Unternehmen ist besonders kritisch zu betrachten. Sie wäre ein Fremdkörper in der europäischen Unternehmensbesteuerung und wäre kontraproduktiv für das EU-Politikziel, die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.**